

Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen

vom 20.12.2000 (ABl. Nr. 20. vom 22.12.2000), geändert durch Satzung vom 30.11.2001 (ABl. Nr. 18. vom 06.12.2001), vom 17.03.2004 (ABl. Nr. 5. vom 23.03.2004), vom 27.12.2005 (ABl. Nr. 17 vom 28.12.2005)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) in der derzeit geltenden Fassung und dem § 114 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 20.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen soweit nicht eine Kostenübernahmeerklärung von dritter Seite (Ausbildungsträger oder Arbeitsamt) vorliegt. Gebührenpflichtig sind ferner Personen, die sich weder in einem Umschulungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden noch der Berufsschulpflicht unterliegen, sondern zeitweise auf eigenen Wunsch am Unterricht teilnehmen, um Berufsabschlussprüfungen nachzuholen.

§ 3 Gebührensatz/Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum „Gebrüder Reichstein“ je Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen und für Personen, die sich weder in einem Umschulungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden noch der Berufsschulpflicht unterliegen, sondern zeitweise auf eigenen Wunsch am Unterricht teilnehmen, um Berufsabschlussprüfungen nachzuholen, pro Berufsschultag **7,85 Euro**.
- (2) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“ je Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen und für Personen, die sich weder in einem Umschulungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden noch der Berufsschulpflicht unterliegen, sondern zeitweise auf eigenen Wunsch am Unterricht teilnehmen, um Berufsabschlussprüfungen nachzuholen, pro Berufsschultag **5,81 Euro**.
- (3) Die Höhe des konkreten Gebührensatzes ergibt sich aus den jährlichen betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, dividiert durch die Gesamtzahl der Soll-Berufsschultage aller Berufsschüler im Kalenderjahr.
- (4) Die Anzahl der Soll-Berufsschultage im jeweiligen Kalenderjahr wird aufgrund der Festlegungen der Rahmenstundentafeln in der Berufsschulverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Organisationsplänen der Oberstufenzentren ermittelt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Gebührenschuldners am jeweiligen Oberstufenzentrum. Sie beginnt ab dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag der theoretischen Beschulung. Die Gebührenpflicht ergibt sich unabhängig von der jeweiligen Anwesenheit des Gebührenpflichtigen (z. B. krankheitsbedingte Abwesenheit). Die Gebührenpflicht erlischt bei Abbruch der theoretischen Beschulung durch den Gebührenpflichtigen.

- (2) Die Gesamtgebühr wird für ein Kalenderjahr als Jahresgebühr jeweils nach Ende des Kalenderjahres entsprechend der Anzahl der vorangegangenen Berufsschultage erhoben und einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung vom 28.06.1995 (Amtsblatt Nr. 21/1995, S. 456), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung vom 18.01.2000 (Amtsblatt Nr. 1/2000, S. 8) außer Kraft.